

RS Vwgh 1952/2/16 0076/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1952

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §7;

KOVG 1957 §8;

1. KOVG 1957 § 7 heute
2. KOVG 1957 § 7 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2008
3. KOVG 1957 § 7 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
4. KOVG 1957 § 7 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1991

1. KOVG 1957 § 8 heute
2. KOVG 1957 § 8 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
3. KOVG 1957 § 8 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1997

Rechtssatz

Zur Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die in der zumutbaren Beschäftigung erzielbaren Einkünfte zu bestimmen. Dabei sind selbständige Erwerbstätige den Dienstnehmern jener Dienstnehmergruppe gleichzuhalten, der sie nach der sozialen Wertung ihres Berufes am nächsten stehen. Der so ermittelte "geminderte Lohn" ist zum "Durchschnittslohn" im früheren Beruf in Beziehung zu bringen, die zu dem Lohn, den körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Aus dem Verhältnis der beiden Lohngrößen ergibt sich der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1952:1951000076.X06

Im RIS seit

24.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at